

Verordnung des VBS über Lohnmassnahmen zu Gunsten des militärischen Personals in den Jahren 2006–2010

172.220.111.342.2

vom 11. November 2005 (Stand am 1. Juli 2008)

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,
gestützt auf Artikel 48 Absatz 2 und 115 Buchstabe e der
Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹ (BPV),
verordnet:*

Art. 1 Grundsatz

Die vorübergehenden zusätzlichen zeitlichen und anderen Belastungen des militärischen Personals durch die Armee XXI in den Jahren 2006–2010 werden abgegolten:

- a. für die Berufsmilitärs in Form von Sonderzulagen;
- b. für Zeitmilitärs durch eine Erhöhung der Anfangslöhne.

Art. 2 Anspruch auf eine Zulage

¹ Anspruch auf eine Zulage haben:

- a. Berufsoffiziere und -unteroffiziere nach den Artikeln 5 und 7 der Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003² über das militärische Personal (V Mil Pers) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die in einer Verwaltungseinheit des Departementbereiches Verteidigung eingesetzt sind;
- b. Fachberufsoffiziere, -unteroffiziere und Berufssoldaten nach den Artikeln 6, 8 und 9 V Mil Pers in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die in einer Verwaltungseinheit des Departementbereiches Verteidigung eingesetzt sind.

² Keinen Anspruch auf eine Zulage haben:

- a. die höheren Stabsoffiziere;
- b. die Berufsmilitärs, die eine Zulage gestützt auf die Verordnung des VBS vom 15. Mai 2003³ über die Zulagen im Flug- und Fallschirmsprungdienst des VBS erhalten;
- c. die Berufsmilitärs mit einer Besitzstandgarantie gemäss Artikel 52a BPV;

AS 2005 5603

¹ SR 172.220.111.3

² SR 172.220.111.310.2

³ SR 172.220.111.342.1

- d. die Berufsmilitärs in der Grundausbildung, insbesondere an der Militärakademie, Berufsunteroffiziersschule der Armee, Pilotenschule der Luftwaffe, territoriale Militärpolizeischule;
- e. die Berufsmilitärs, die länger als 1 Monat ins Ausland abkommandiert werden und Auslandzulagen erhalten;
- f. die Berufsmilitärs in Sonderfunktionen ausserhalb des Departementbereichs Verteidigung, insbesondere Verteidigungsattachés;
- g. die Berufsmilitärs, die eine zivile Stelle innerhalb oder ausserhalb des Departementsbereichs Verteidigung besetzen;
- h. Fachberufsoffiziere, -unteroffiziere und Berufssoldaten in der Logistikbasis der Armee, deren Stellen in zivile Stellen umgewandelt werden;
- i. die Berufsmilitärs in einem befristeten Arbeitsverhältnis;
- j.⁴ die Berufsmilitärs im Vorruhestand nach Artikel 34 BPV.

Art. 3 Höhe der Zulage

¹ Die Höhe der Zulage beträgt bei vollem Beschäftigungsgrad:

- a. für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a: 3000 Franken pro Jahr;
- b. für Fachberufsoffiziere, -unteroffiziere und Berufssoldaten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b: 1500 Franken pro Jahr.

² Bei reduziertem Beschäftigungsgrad wird die Zulage entsprechend gekürzt.

Art. 4 Auszahlung der Zulage

Die Zulage wird in 12 Monatsraten ausbezahlt.

Art. 5 Erhöhung der Anfangslöhne der Zeitmilitärs

¹ Anspruch auf eine Erhöhung der Anfangslöhne haben die Zeitmilitärs, ausgenommen die Untersuchungsrichter.

² Die Anfangslöhne (Stand 2005) für Zeitmilitärs werden auf den 1. Januar 2006 um 1800 Franken erhöht.

Art. 6 Vollzug

¹ Der Chef der Armee vollzieht diese Verordnung.

² In Grenzfällen können bei der Anspruchsberechtigung und der Berechnung Ausnahmen gemacht werden. Solche Entscheide bedürfen der Zustimmung des Generalsekretariates VBS.

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des VBS vom 16. Juni 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2743).

Art. 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2010.

